

Fraktion

Gießener LINKE, Stadtfraktion, Berliner Platz 1, 35390 Gießen

Stadtverordnetenfraktion
Berliner Platz 1, 35390 Gießen
Michael Beltz
Diezstraße 7, 35390 Gießen
Telefon: 0641 32757
Email: dkpgiessen@aol.com

Gießen, den 21.08.2017

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Egon Fritz
Berliner Platz 1
35390 Gießen

Frage nach § 30

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

folgende Frage bitte ich Sie in die nächste Sitzung des Stadtparlaments einzubringen:

Ausgehend von der Antwort der Staatsanwaltschaft Gießen vom 07.06.2017, hier vertreten durch Dr. Süß, auf eine Anzeige gegen den Betreiber der „Strandbar“ am Schwanenteich in Gießen, dass die „Strandbar“ in einem Landschaftsschutzgebiet liegt, werden einige Fragen aufgeworfen. Nach der weiteren Feststellung durch Dr. Süß *„Neben der „Strandbar“ befindet sich ein Schilfröhricht, welches als Biotop durch das Naturschutzgesetz besonders geschützt“* ist, stelle ich folgende Fragen:

Inwieweit kommen die Verantwortlichen der Stadt Gießen ihrer Aufsichtspflicht gegenüber dem Betreiber der „Strandbar“ nach, indem ihm untersagt wird, durch Anlieferungen den Rasen beschädigen zu lassen, wild lebende Tiere gerade auch in der Brutzeit zu stören?

1. Zusatzfrage: Inwieweit liegt hier eine rechtswidrige Genehmigung des Gießener Magistrats, vor allem Bürgermeisterin Weigel-Greilich und der „Unteren Naturschutzbehörde“ vor, da die Schäden als Folgeerscheinung absehbar waren? (In § 3, Abs. 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 6.12.1996 heißt es: *„Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handhabung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft...“*)
2. Zusatzfrage: Wird sie Stadt dafür sorgen, dass in Zukunft Natur- und Landschaftsschutz im genannten Gebiet eingehalten werden und Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt werden?

Mit freundlichen Grüßen
Michael Beltz